

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 197/65

URTEIL

Verkündet am

22. September 1966
Scheibl, Justiz-
obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Witwe Elly F [REDACTED], F [REDACTED] ([REDACTED]), B [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

gegen

die Stadt F [REDACTED] ([REDACTED]), vertreten durch ihren Magi-
strat,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Juli 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Gähtgens, Keßler und Dr. Reinhardt für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Klägerin wird - unter ihrer Zurückweisung im übrigen - das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 21. Juni 1965 teilweise aufgehoben und das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt (Main) vom 1. November 1956 teilweise geändert und dahin gefaßt:

Der mit der Klage geltend gemachte bezifferte Leistungsanspruch wird dem Grunde nach zu $\frac{3}{4}$ für gerechtfertigt erklärt, soweit es sich um Ansprüche der Klägerin als Erbin ihres Ehemannes, um die Erstattung der Kosten für die Beerdigung ihres Mannes und ihren entgangenen Unterhalt handelt; im übrigen wird der bezifferte Leistungsanspruch sowie der Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von $\frac{4}{5}$ dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen weiteren aus dem Unfall vom 2. Januar 1955 entstandenen Schaden zu ersetzen, und zwar

in Höhe von $\frac{3}{4}$, soweit es sich um Ersatzansprüche wegen des durch den Tod ihres Ehemannes entgangenen Unterhalt handelt,

- 3 -

in Höhe von 4/5 wegen der Beschädigung ihrer eigenen Gesundheit sowie der Beschädigung ihrer eigenen Sachen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Sache wird zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über die Höhe an das Landgericht zurückverwiesen, das auch über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden hat, soweit diese nicht bereits der Klägerin auferlegt sind.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der beklagten Stadtgemeinde Schadensersatz wegen Verletzung der Streupflicht aufgrund folgenden Sachverhalts:

Am Sonntag, dem 2. Januar 1955, fuhr die Klägerin vormittags mit ihrem Ehemann und ihrer Schwiegermutter in einem Personenkraftwagen (Volkswagen Baujahr 1953) von Frankfurt (Main) in Richtung Wiesbaden, um Verwandte in Mainz zu besuchen. Der Ehemann der Klägerin, ein Handelsvertreter im Alter von 52 Jahren, steuerte den Wagen selbst. Der Himmel war bedeckt und die Temperatur seit dem Abend vorher unter den Gefrierpunkt gesunken; am Vormittag betrug sie noch minus 2 Grad; es fiel ^{ganz} leichter Schnee. Die Fahrt ging

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



über die Wiesbadener Straße, eine Bundesstraße. Die Straße führte mit einer Brücke über die Nidda, dabei auf diese Brücke zu in einer sanften Rechtskurve geringfügig steigend. Die Straßenoberfläche bestand aus Rauhasphalt und nach der Nidda-Brücke aus Kleinsteinpflaster. Etwa 35 m vor der Brücke warnte ein Schild vor Schleudergefahr. Der Wagen erreichte diese Brücke gegen 11 Uhr. Mitten auf der Brücke geriet er ins Schludern, indem die Hinterräder seitlich wegrutschten. Der Ehemann der Klägerin konnte den Wagen nicht mehr abfangen. Der Wagen geriet nach links über den 15 cm höheren Bordstein und hinter der Brücke auf einen schmalen Fußweg, der neben der Straße abwärts führt. Hier prallte der Wagen nach einigen Metern mit seiner linken vorderen Seite an einen Baum. Der Wagen wurde vorn links eingedrückt und der Ehemann der Klägerin dabei getötet; die Klägerin und ihre Schwiegermutter wurden ebenfalls verletzt; die Schwiegermutter erlag ihren Verletzungen nach einigen Wochen im Krankenhaus.

Die Unfallstelle gehört noch zum Stadtgebiet der Beklagten, liegt aber außerhalb der geschlossenen Ortslage.

Die Klägerin hat vorgetragen: Die Straße sei zunächst gut befahrbar gewesen, trotzdem habe ihr Ehemann bei dem Warnschild die Geschwindigkeit auf 30 std/km herabgesetzt. Auf der Brücke sei die Straße jedoch vereist und dadurch spiegelglatt gewesen, ohne daß das zu erkennen gewesen sei. Ihr Ehemann habe vorgeblich versucht, durch Gasgeben den Wagen abzufangen. Der Wagen sei in gutem, verkehrssicheren Zustand gewesen. Die Beklagte hätte an einer derartigen, besonders gefährlichen Stelle streuen müssen. Sie habe nicht oder jedenfalls nicht ausreichend gestreut, auch ihre Streukolonne nicht genügend angeleitet und überwacht.

An diesem Vormittag seien an derselben Stelle noch zahlreiche weitere Kraftwagen infolge der Glätte gerutscht und beschädigt worden.

Die Klägerin hat mit der Klage die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Betrages von 18.241,73 DM nebst Zinsen und eines angemessenen Schmerzensgeldes sowie die Feststellung der Verpflichtung der Stadt beantragt, ihr allen weiteren aus dem Unfall entstandenen oder entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt, die Höhe der Ansprüche bestritten und weiter folgendes ausgeführt: Die Straße sei nicht vereist, sondern nur mit Schneeratsch bedeckt gewesen. Die Stadt sei zur Bestreuung der Fahrstraßen außerhalb des geschlossenen Ortsbereichs nicht verpflichtet gewesen. Die Unfallstelle sei auch nicht besonders gefährlich. Trotzdem habe sie morgens gegen 8 Uhr die Brücke bestreuen lassen. Sie habe einen ordnungsgemäß eingerichteten und überwachten Streudienst. Am Unfalltag hätte es dort keine weiteren Unfälle mit Personenschäden gegeben. Der Ehemann der Klägerin sei zu schnell und falsch gefahren, auch sei der Wagen insbesondere wegen der stark abgefahrenen Bereifung nicht mehr verkehrssicher gewesen. Der Unfall könne schließlich nach dem Obduktionsbefund auf einem körperlichen Versagen des Fahrers beruhen.

Unstreitig hat die Obduktion ergeben, daß der Ehemann der Klägerin an einer erheblichen Erweiterung und hochgradigen Verkalkung des Herzens gelitten sowie einen Gehirntumor gehabt hat. Die die Obduktion ausführenden Gerichtsärzte haben es bei diesem Befund für durchaus denkbar bezeichnet, daß der Ehemann der Klägerin einen plötzlichen Schwindel- oder Ohnmachtsanfall erlitten habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Brücke keine besondere Gefahrenstelle gebildet habe und die Stadt daher zum Streuen nicht verpflichtet gewesen sei. Das Berufungsgericht hatte im ersten Berufungsurteil vom 27. März 1958 eine schuldhafte Verletzung der Streupflicht bejaht, aber unter Berücksichtigung der Betriebsgefahr des Kraftwagens den bezifferten Klaganspruch und den Schmerzensgeldanspruch dem Grunde nach nur zu 4/5 für gerechtfertigt erklärt; es hatte weiterhin festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin 4/5 allen weiteren Schadens aus diesem Unfall zu ersetzen. Dagegen hatte nur die Beklagte Revision eingelegt. Durch Urteil vom 1. Oktober 1959 hatte der auch jetzt erkennende Senat das Berufungsurteil aufgehoben, soweit es zum Nachteil der Beklagten erkannt hatte; die Abweisung der Klage zu 1/5 aller Ansprüche ist damit rechtskräftig geworden. Der Senat hatte die Würdigung des Berufungsgerichts nicht beanstandet, daß es sich bei der Nidda-Brücke um eine besonders gefährliche Stelle gehandelt habe und die Beklagte verpflichtet gewesen sei, auf der Brücke zu streuen; er hatte auch keine Bedenken gegen die Feststellung gehabt, daß das unterlassene Streuen für den Unfall ursächlich gewesen sei. Das Berufungsurteil war lediglich aufgehoben, weil ein Verschulden der Organe der Beklagten nicht ausreichend begründet worden sei.

Im zweiten Berufungsurteil vom 17. November 1960 hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen, weil die Beklagte aufgrund einer sachgemäßen Organisation die Nidda-Brücke regelmäßig ordnungsmäßig habe bestreuen lassen und es nur unglücklichen Umständen zuzuschreiben gewesen sei, daß zur Unfallzeit die Streuung unzureichend geblieben wäre; die Beklagte habe sich aber entlasten können, weil sie bei der Auswahl, Leitung und Überwachung der zur Erfüllung

der Streupflicht bestellten Personen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe.

Auf erneute Revision der Klägerin hat der auch jetzt erkennende Senat dieses Urteil durch Erkenntnis vom 9. Juli 1962 aufgehoben, soweit die Berufung der Klägerin zu 4/5 ihrer geltend gemachten Ansprüche zurückgewiesen war; im übrigen wurde die Revision zurückgewiesen, weil die Abweisung der Klage zu 1/5 aller Ansprüche bereits rechtskräftig geworden sei. Der Senat hat damals ausgeführt, daß die Beklagte ihren Streudienst nicht sachgerecht organisiert habe; die leitenden Organe hätten keinen ordnungsmäßigen Streuplan aufgestellt und die unteren Organe ohne genügende Anleitung oder Anweisung gelassen; die Beklagte hafte daher wegen schuldhafter Verletzung der ihr obliegenden Streupflicht, die für den Unfall ursächlich geworden sei. Der Senat hat die Sache wiederum an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit dieses die Behauptungen über ein Mitverschulden des Ehemannes der Klägerin prüfen und die für den Schadensausgleich erforderlichen Feststellungen treffen könne; dabei ist vorsorglich bemerkt worden, daß die Ansprüche der Klägerin wegen ihrer eigenen Schüden - die sie nicht als Erbin ihres Mannes geltend macht - nicht wegen Mitverschuldens gekürzt werden dürften, weil ein eigenes Verschulden der Klägerin nicht vorliege.

Das Oberlandesgericht hat erneut Beweis erhoben und durch das nunmehr angefochtene dritte Berufungsurteil vom 21. Juni 1965 unter Zurückweisung der Berufung im übrigen den Leistungsanspruch dem Grunde nach zu 1/5 für gerechtfertigt erklärt, soweit es sich um Ansprüche der Klägerin als Erbin ihres Mannes, die Beerdigungskosten und entgangenen Unterhalt handelt; wegen der übrigen Ansprüche hat es die Forderung dem Grunde nach zu 4/5 für gerechtfertigt

tigt erklärt: entsprechend hat es dem Feststellungsantrag stattgegeben.

Dagegen richtet sich die jetzige Revision der Klägerin, mit der sie das Berufungsurteil angreift, soweit es nicht allen Ansprüchen in Höhe von 4/5 stattgegeben hat. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung mit folgenden Feststellungen und Erwägungen begründet:

Das Berufungsgericht folge der Aussage des Zeugen Schönborn, wonach der Erhaltungszustand der Reifen 30 %, 20 %, 20% und 40 % betragen habe. Es schließe sich weiter dem Gutachten des Sachverständigen E. an, daß ein Fahrzeug mit diesen schlechten Reifen im Verkehr nicht weiter hätte benutzt werden dürfen. Das Privatgutachten des Oberingenieurs G. könne demgegenüber nicht überzeugen; er gehe bei Reifen mit einem Erhaltungsgrad von 20 % davon aus, daß sie in der Mitte der Laufdecke noch 2 mm Profil, aber am Rande nur Profile in Höhe von 1 mm hätten; gerade das Umgekehrte sei bei stark abgefahrenen Reifen der Fall. Allerdings folge das Berufungsgericht dem Sachverständigen Ebel nicht, soweit er den Reifenzustand als alleinige Unfallursache bezeichne; die Mitursächlichkeit des Straßenzustandes könne nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht verneint werden. Andererseits könne sich das Berufungsgericht auch nicht der

Auffassung der Klägerin anschließen, bei Glatteis komme es auf den Reifenzustand überhaupt nicht an, weil bei Glatteis selbst Reifen in bestem Erhaltungszustand rutschen würden. Das möge für den theoretischen Fall einer vollkommen spiegelglatten Fläche ohne die geringsten Unebenheiten zutreffen, nicht aber für eine Straße, die praktisch stets mehr oder weniger Unebenheiten enthalte und einem guten Reifen auch bei Glatteis immer noch einige Reibungspunkte biete. Das wäre hier durch die Aussage des Zeugen P. bestätigt. Die Benutzung der Reifen in dem hier festgestellten Zustand sei dem Ehemann der Klägerin als grobes Verschulden anzurechnen. Dagegen könnte nicht festgestellt werden, daß auch eine falsche Fahrweise des Ehemannes der Klägerin mitursächlich geworden sei. Demgegenüber wiege die schuldhaftige Verletzung der Streupflicht nicht so schwer. Bei Abwägung der beiderseitigen Verursachungen sowie des beiderseitigen Verschuldens einschließlich der nicht unerheblichen Betriebsgefahr des Wagens und bei Berücksichtigung aller weiteren Umstände brauche die Beklagte nur 1/5 des Schadens zu tragen, soweit es sich um Ansprüche der Klägerin handle, die sie als Erbin ihres Mannes geltend mache, hinsichtlich der Kosten der Beerdigung ihres Mannes und des entgangenen Unterhalts.

II.

Die Revision der Klägerin hat nur zum Teil Erfolg.

1. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe sich nur unter Verkennung von Erfahrungssätzen über das Privatgutachten G. hinweggesetzt. Der Sachverständige G. habe die Reifen noch als verkehrssicher bezeichnet und dabei allerdings angenommen, daß bei stark abgefahrenen Reifen mit einem Erhaltungszustand von 20 % in der Mitte

der Lauffläche noch 2 mm Profil und am Rande noch 1 mm Profil vorhanden gewesen seien. Das Berufungsgericht habe das als unverständlich und das Gegenteil als richtig bezeichnet, weil bei abgefahrenen Reifen die Mitte der Laufdecke stärker abgefahren sein müsse als der Rand. Dabei habe das Berufungsgericht überschen, daß das Profil aller Reifen von Anfang an in der Mitte stärker und höher sei als an den Seiten, so daß bei einem 20 %igen Erhaltungszustand sehr wohl die Mitte noch ein höheres Profil haben könne als die Seite. Das Berufungsgericht lasse damit mangelnde Sachkunde erkennen, so daß es nicht ohne weiteren Sachverständigen diese Frage hätte entscheiden dürfen.

Gewiß war es bedenklich, daß das Berufungsgericht ohne Anhören eines Sachverständigen die Bemerkung des Privatgutachters G. als falsch und unverständlich bezeichnete, bei stark abgefahrenen Reifen könnte das Profil auf der Mitte der Laufdecke noch stärker als am Rande sein. Denn das war möglich, wenn ursprünglich die Profile in der Mitte wesentlich stärker waren als am Rande; das ist aber unter Umständen weiter davon abhängig, ob die Reifen ständig mit gleichmäßigem Luftdruck gefahren sind oder ob das Fahrgestell irgendwelche Unstimmigkeiten aufwies; davon war der unmittelbar nach dem Unfall zugezogene Sachverständige Schönborn ausgegangen. Allerdings gibt es nicht den von der Revision behaupteten allgemeinen und ausnahmslos ausgesprochenen Erfahrungssatz, daß alle fabrikneuen Reifen in der Mitte der Decke ein wesentlich höheres Profil hätten als an den Seiten.

Diese Bedenken nötigen aber nicht zur Aufhebung des Urteils. Denn das Berufungsgericht hat diese Erwägungen bei der Feststellung verwertet, daß sich die Reifen in einem schlechten Zustand befunden hätten. Dieser Zustand war durch den sachverständigen Zeugen S. alsbald

nach dem Unfall mit 30 %, 20 %, 20 % und 40 % ermittelt. Diese entscheidende Feststellung ist von der Revision nicht angegriffen worden. Die Klägerin hatte auch nicht bestritten, daß nach den damals geltenden Richtlinien für die Reifenteurteilung (vgl. Verkehrsblatt 1956, 170; Neufassung Verkehrsblatt 1960, 170) diese Prozentzahlen folgendes bedeuteten: 40 %: "Profile in der Mitte verschwindend"; 30 %: "seitliches Profil erhalten" und 20 %: "nur Profilreste seitlich vorhanden". Dann bestanden keine Bedenken dagegen, daß das Berufungsgericht von einem "schlechten Reifenzustand" ausgegangen ist. Der Sachverständige E. hatte zwar bemerkt, daß ein Fahrzeug mit diesen Reifen im Verkehr überhaupt nicht mehr hätte benutzt werden dürfen, doch hat das Berufungsgericht sich diese Auffassung nicht zu eigen gemacht. Nach der heutigen Bestimmung in § 36 Abs. 2 StVZO ist als äußerste Grenze vorgeschrieben, daß die Profiltrillen oder Einschnitte an jeder Stelle der Lauffläche noch mindestens 1 mm tief sein müssen. Diese Bestimmung galt zur Zeit des Unfalls nicht. Bestimmte Maße waren damals nicht gesetzlich vorgeschrieben. Nach dem Erlass des Bundesministers für Verkehr vom 7. März 1956 (Verkehrsblatt 1956, 170) sollten aber Fahrer darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Grenze der Verkehrssicherheit erreicht sei, wenn die Profiltiefe in der Mitte nur noch etwa 1 mm beträgt. Deshalb kann die jetzige Bestimmung als Niederlegung früherer Erfahrungen gewertet werden und etwa sinngemäß für die Vergangenheit angewendet werden. Das Oberlandesgericht hat nicht festgestellt, daß diese Grenze von 1 mm auch nur bei einem Reifen unterschritten war, so daß die Benutzung der Reifen jedenfalls nicht verboten war. Jedoch bestehen - wie gesagt - keine Bedenken dagegen, bei diesen Feststellungen von einem "schlechten Reifenzustand" auszugehen.

2. Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht hätte sich auch in anderer Hinsicht infolge Verkennung des Beweisergebnisses über das private Gutachten G. ohne hin-

reichenden Grund hinweggesetzt. Das Privatgutachten G. hatte ausgeführt, daß der Reifenzustand überhaupt keinen Einfluß auf den Unfall gehabt habe, weil bei einer mit Eis überzogenen Straßenfläche ein Formschluß zwischen Reifen und Untergrund nicht mehr möglich sei; das Profil hätte bei Glatteis nicht mehr an irgendwelchen Widerständen einhaken können. Demgegenüber hat das Berufungsgericht bemerkt, es könne sich nicht der Auffassung anschließen, daß es bei Glatteis auf den Reifenzustand überhaupt nicht ankomme. Es meint, das treffe höchstens für den theoretischen - hier nicht vorliegenden - Fall einer spiegelglatten Eisfläche ohne geringste Unebenheit zu, während eine Straße praktisch immer mehr oder weniger Unebenheiten enthalte, die einem guten Reifen auch bei Glatteis noch Reibungspunkte biete. Das hätte sich hier auch bei den übrigen Unfällen am gleichen Tage gezeigt. Der Zeuge P. beispielsweise sei zwar sogar mit ganz neuen Schnee- und Matschreifen gerutscht, hätte seinen Wagen aber wieder abgefangen; das gleiche wäre auch dem Ehemann der Klägerin geglückt, wenn seine Reifen in Ordnung gewesen wären.

Die Revision meint, das Berufungsgericht hätte nach dem Beweisergebnis doch annehmen müssen, daß die Brücke damals eine spiegelglatte Vereisung aufgewiesen habe, hätte also gerade von dem Fall ausgehen müssen, den es nur theoretisch möglich und hier nicht vorliegend bezeichnet habe. Es sei eine durch nichts gerechtfertigte Unterstellung, daß der Wagen des Ehemannes der Klägerin mit ordentlichen Reifen nicht verunglückt wäre.

Hier weicht die Revision bei der Beweiswürdigung jedoch von den Feststellungen des Tatrichters ab; das ist unzulässig. Das Berufungsgericht hat das Beweisergebnis dahin gewürdigt, daß die Oberfläche der Brücke keine ge-

schlossene spiegelglatte Eisfläche gebildet habe. Das unterlag der pflichtgemäßen Würdigung des Tatrichters, der nach dem Inhalt der Urteilsgründe seine Pflichten und Grenzen dabei nicht verkannt hat. Zwar fehlen im jetzigen Urteil nähere Ausführungen über den Zustand der Brückenoberfläche, aber das Berufungsgericht geht insoweit erkennbar von seinen früheren Feststellungen aus; im ersten Berufungsurteil vom 27. März 1958 hat das Oberlandesgericht die Beweisaufnahme näher gewürdigt und dabei nur von einer starken Vereisung der Brücke gesprochen. Es hat dort die Aussagen der verschiedenen Zeugen gewertet, die teilweise von einer glatten Fläche, aber nicht von einer völlig geschlossenen spiegelglatten Eisfläche gesprochen hatten. Andererseits hatten zahlreiche Kraftfahrzeuge die Brücke vor und nach dem Unfall der Klägerin ohne Schaden befahren, auch stand fest, daß immerhin die Streukolonne der Beklagten die Brücke am Morgen bestreut hatte, wenn auch unzulänglich. Bei dieser Würdigung der Beweisaufnahme durfte das Berufungsgericht unter Berücksichtigung des sonstigen Beweisergebnisses gemäß § 287 ZPO ohne Rechtsfehler die Überzeugung gewinnen, daß der Unfall des Mannes der Klägerin sich nicht in der festgestellten Form ereignet haben würde, wenn seine Reifen in Ordnung gewesen wären.

Dagegen kann die Revision nicht mit ihrem Vortrag gehört werden, das Berufungsgericht habe den Erfahrungssatz verkannt, daß auf Glatteis die Rutschgefahr umso stärker sei, je höher das Profil der Bereifung sei. Dem Senat ist ein derartiger ausnahmslos gültiger Erfahrungssatz nicht bekannt. Scharfe Profile der Reifen sind bei Schnee und Matsch zwar wirkungsvoller als bei Glatteis,

doch hatte die Brücke nach den Feststellungen gerade keine geschlossene spiegelglatte Eisfläche.

3. Die Revision wendet sich schließlich gegen die Schadensteilung. Sie ist zwar regelmäßig Sache des Tatrichters, doch darf das Revisionsgericht eine Schadensverteilung richtig stellen, die von Rechtsfehlern und rechtlichen Irrtümern beeinflusst ist, wie das hier der Fall ist.

Nach § 254 BGB hängt die Schadensteilung bei einem mitwirkenden Verschulden von den gesamten Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist. Die Bestimmung ist rechtsähnlich anzuwenden, wenn sich der Geschädigte zwar kein Verschulden, wohl aber die Betriebsgefahr seines Kraftwagens entgegenhalten lassen muß.

Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß in erster Linie auf die Verursachung abzustellen ist. Es meint aber, der schlechte Reifenzustand habe die Gefahr des Straßenzustandes weit überwogen. Es bezeichnet es als grobes Verschulden, daß der Ehemann der Klägerin mit so schlochten Reifen gefahren sei, während die schuldhafte Verursachung der Beklagten nicht so schwer wiege, weil diese immerhin einen Streuplan aufgestellt gehabt habe. Bei der Abwägung wirft das Berufungsgericht daneben die "nicht unerhebliche Betriebsgefahr des Wagens" in die Waagschale und kommt "unter Berücksichtigung aller Umstände" für die vom Verhalten des Ehemannes der Klägerin abhängigen Ansprüche zu einer Schadensteilung im Verhältnis 1 : 4 zum Nachteil der Klägerin.

Der Revision ist zuzugeben, daß diese Abwägung der Sach- und Rechtslage nicht gerecht wird. Gewiß befanden sich die Reifen nach sachkundiger Untersuchung in einem schlechten Zustand. Aber bei der Bewertung der Beurteilung dieser Reifen als grobe Fahrlässigkeit hat das Berufungsgericht nicht berücksichtigt, daß der Fahrer sich mit einer äußeren Betrachtung und Bewertung begnügen darf. Diese hätten ein anderes Bild ergeben. Denn der den Unfall aufreißende Polizeibeamte Sch[REDACTED] und der technische Kaufmann F[REDACTED]-F[REDACTED] von der wartenden Kraftfahrzeugfirma hatten die Reifen unmittelbar nach dem Unfall noch als "gut" bezeichnet. Die Profile aller Reifen unterschritten noch nicht das zulässige Maß. Deshalb durfte eine Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt und ein Verschulden insoweit noch nicht bejaht werden, wenn auch die Auswirkung des Reifenzustandes auf den Unfall nicht außer Betracht zu lassen war, weil er die Betriebsgefahr des Wagens erhöhte. Andererseits durfte die Ursächlichkeit der Streupflichtverletzung nicht gering bewertet werden; denn bei einigermaßen sorgfältigem Streuen durch die Beklagte wäre der Glatteisunfall überhaupt verhindert worden. Das Berufungsgericht hat im ersten Berufungsurteil näher dargelegt, daß es sich bei der Brücke um eine ganz besonders gefährliche Straßenstelle auf einer äußerst stark befahrenen Straße gehandelt habe, die die Beklagte zu eiligen und nachhaltigen Maßnahmen verpflichtet habe. Die Kraftfahrer durften bei einer derartigen Straße bei der festgestellten Wetterlage damit rechnen, daß die Brücke sachgemäß bestreut war. Deshalb kann das Verschulden der Organe der Beklagten, die das verkannt und ihre Bediensteten nicht mit den nötigen Weisungen versehen hatten, nicht als leicht gewertet werden.

Bei Abwägung aller Umstände des Falles unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist es vielmehr gerechtfertigt, die Folgen des Unfalls nicht dem Ehemann der Klägerin, sondern der Beklagten stärker zur Last zu legen. Eine Schadensteilung im Verhältnis 1 : 3 zum Nachteil der Beklagten erscheint sachgerecht.

Auf die Revision muß daher unter ihrer Zurückweisung im übrigen das Berufungsurteil entsprechend geändert werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Gühtgens

Dr. Keßler

Dr. Reinhardt